

## **Probeklausur einer Studierenden**

„Schildern Sie die notwendigen Prüfungsschritte einer Zulässigkeit und Begründetheitsprüfung vor der Kammer des EGMR im Fall Gäfgen.“

### **Zulässigkeitsprüfung der Klage des M.G. vor dem EGMR**

Prüfung des Art.34 EMRK

- Es muss sich um eine natürliche Person handeln (Art.34 Satz 1 EMRK). (+)
- Diese muss behaupten in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art.34 Satz 1 EMRK). M.G. behauptet dass er sowohl in seinen Rechten aus Art. 3 als auch Art.6 EMRK verletzt worden sei. (+)
- Die Verletzung muss durch eine Hohe Vertragspartei begangen worden sein, in diesem Fall durch die Bundesrepublik Deutschland (Art.34 Satz 1 EMRK). (+)

Prüfung des Art.35 EMRK

- Alle innerstaatlichen Rechtswege müssen erschöpft sein (Art.35 Abs.1 Satz 1). M.G hatte zuvor schon den BGH und das BVerfG aufgesucht. (+)
- Eine Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung muss eingehalten werden (Art.35 Abs.1 Satz 1 2.HS). (+)
- Die Individualbeschwerde darf nicht anonym sein (Art.35 Abs.2 lit a). (+)
- Die Beschwerde muss von Bedeutung sein und darf nicht zuvor schon einmal vom EGMR abgeurteilt wurden sein (Art.35 Abs.2 lit b), dies wurde im Fall M.G. von der Kammer bejaht. (+)

=> Am 10.04.2007 bejaht die Kammer des EGMR die Zulässigkeit der Klage

### **Begründetheit**

I Art.3 EMRK

- Unstrittig ist die Gewaltandrohung gegenüber M.G. um den Aufenthaltsort des Kindes zu erfahren, strittig sind allerdings M.G. Beschwerden sexuell bedroht und körperlich verletzt worden zu sein.
- Die BRD bringt vor, dass die Folter(androhung) nur zum Schutz eines anderen Menschen angewandt wurde.
- Aber nach Art.15 Abs.2 ist das Folterverbot absolut und ohne Ausnahme.
- Damit liegt eine Verletzung des Art.3 EMRK vor.
- Allerdings verliert M.G. seinen Opferstatus, da er, nach Meinung der Kammer, ausreichend entschädigt wurde.

=> Begründetheit von Art.3 EMRK wird verneint (-)

II Art.6 Abs.1

- M.G. behauptet in seinem Recht auf Schweigen und seinem Recht sich nicht selbst zu belasten verletzt worden zu sein.
- Die Kammer ist aber der Meinung M.G. hätte trotzdem schweigen können. Vor der Kammer behaupten M.G. seine Tat nur aufgrund der Beweislage gestanden zu haben. Vor den deutschen Gerichten allerdings, behauptet M.G. aus Reue und zur Erreichung einer Strafmilderung gestanden zu haben. Sein Geständnis vor dem Landgericht kann also nicht mehr als Ergebnis von den Maßnahmen während seiner Untersuchung angesehen werden.

=> Die Begründetheit von Art.6 Abs.1 wird ebenfalls verneint (-)